

# **Bekanntmachung der Stadt Wegberg**

## **Bebauungsplan I-4F, Wegberg - Heidekamp - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-4F, Wegberg - Heidekamp gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes I-4F, Wegberg – Heidekamp liegt in der Gemarkung Wegberg und wird im Osten durch die Straße Heidekamp und Süden durch das Wohngebiet In der Heide begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhausgebietes mit ca. 20 Hauseinheiten innerhalb der Kernstadt zu schaffen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) werden Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss ist der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Bekanntmachung vom 01.03.2003 (GV. NRW. S. 256), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt, Rathausplatz 25, Wegberg, Zimmer 507, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich dienstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan I-4F, Wegberg - Heidekamp nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt nach Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 12.03.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2008, durch Anschlag für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen. Auf den Anschlag wurde auf den Internetseiten der Stadt Wegberg ([www.wegberg.de](http://www.wegberg.de)) hingewiesen.

Wegberg, den 30.06.2010

Pillich  
Bürgermeister